

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Sonnabend den 9. März.

Bekanntmachung.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß die Dauer der Gerichtsferien, unter Abänderung der bisherigen Bestimmungen, hñhern Orts dahin festgesetzt worden ist, daß solche

- a) an den hohen Festtagen von Ostern und Pfingsten auf drei Tage vor und drei Tage nach dem Hauptfesttage, mithin auf sieben Tage beschränkt, und am Weihnachtsfeste vom 22sten bis 31sten December bestimmt wird;
- b) daß die Erndtferien eine Ausdehnung von sechs Wochen, von der Mitte des Monats Juli eines jeden Jahres anfangend, erhalten.

Den, aus den bisherigen Vorschriften bekannten Wirkungen der Ferien für die Partheien, tritt noch die hinzu, daß die präklusivischen Fristen während der Ferien ruhen und eine Ausnahme von dieser Regel nur in denjenigen Fällen begründet ist, auf welche nach den bestehenden Gesetzen die Ferien überhaupt keine hemmende Wirkung äußern.

In Ansehung des Geschäftsbetriebs während der Erndtferien, wird in jedem Jahre, vor dem Beginnen derselben, eine spezielle Bekanntmachung unter genauer Angabe des Tages, mit welchem ihr Anfang und Beschluß eintritt, erfolgen. Posen am 20. Februar 1833.

Königliches Ober-Appellationsgericht.

v. Frankenberg.

U n t e r r i c h t.

Berlin den 6. März. Seine Majestät der König haben dem Kaiserl. Russischen General-Lieutenant von Bazaine zu St. Petersburg den Rothten Adler-Orden zweiter Klasse mit dem Stern ohne Eichenlaub zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben den Hauptmann und Ritterguts-Besitzer von Kleist zum Landrath des Kreises Karthaus, im Regierungsbezirk Danzig, zu ernennen geruht.

A u s l a n d.

Frankreich.
Paris den 27. Februar. Der Herzog von

Broglio hatte gestern Konferenzen mit dem Kaiserl. Oesterreichischen Botschafter und den Gesandten von Neapel und Sardinien.

Mit Ausnahme der drei ministeriellen Blätter, des Journal des Debats, des Nouvelliste und der France nouvelle, welche den gestrigen Artikel des Moniteur mit der Erklärung der Herzogin v. Berry ohne alle Bemerkung mittheilen, stellen sämmtliche übrigen Journale Betrachtungen über dieses Ereigniß an; die drei legitimistischen Journale, die Gazette de France, die Quotidienne und der Courier de l'Europe stellen die Authentizität des Aktenstücks in Zweifel; fast alle liberalen Oppositionsblätter, und namentlich der National, der Courier français, der Temps und die Tribune, tadeln in scharfen Ausdrücken, daß die Regierung die Erklärung der

Herzogin von Berry bekannt gemacht. Das Journal du Commerce hebt heraus, daß die Herzogin von Berry durch eine heimliche Vermählung, dem Art. 395. des Civil-Gesetzbuches zufolge, das präsumtive Recht auf die Regenschaft und auf die Vormundschaft für ihren Sohn verlieren würde.

Der hiesige Advokat, Herr Battur, protestirt in der Quotidienne gegen die Gültigkeit und Authenticität der vom Moniteur mitgetheilten Erklärung und verlangt, daß eine aus ehrenwerthen Männern aller Parteien bestehende Kommission ernannt und beauftragt werde, die mündliche Erklärung der Herzogin v. Berry selbst in Empfang zu nehmen.

„Die Bureaus der Deputirten-Kammer“, bemerkt der Courier français, „beschäftigten sich vorgestern mit der Proposition des Herrn Portalis in Betreff der Priester-Ehe, so wie mit den Gesetz-Entwürfen über die Pensionen der Veteranenklasse und die Liquidirung der Schulden der alten Civilisten. Im Schooße der Kommissionen, die mit der Prüfung dieser Gesetz-Entwürfe beauftragt sind, befindet sich fast kein einziges Oppositionsmitglied. Die Majorität der Kommission, welche über die Proposition des Herrn Portalis zu berichten hat, soll, den Ansichten des Herrn Dupin des Ältern gemäß, dafür stimmen, daß die Kammer dieselbe durch eine motivirte Tagesordnung beseitige, indem schon die bestehenden Gesetze den Priestern die Civilehe gestatteten. Auf diese Weise will man es vermeiden, die Proposition vor die Pairskammer zu bringen, von welcher sie höchst wahrscheinlich verworfen werden würde.“

Die Herren von Bertier, Anne, von Montmort und Barbot de la Trésorière, welche auf Anlaß der neulich zwischen den Legitimisten und den Republikanern stattgefundenen Duelle verhaftet wurden, sind wieder auf freien Fuß gesetzt worden.

Aus Bayonne schreibt man unterm 21. d. M.: „Gestern kam ein von Madrid nach Paris gehender Courier hier durch, der Befehle an den hiesigen Spanischen Konsul mitbrachte. Unter seinen Depeschen soll sich ein eigenhändiges Schreiben der Königin von Spanien an die Königin der Franzosen über die Portugiesische Angelegenheit befinden.“

„Die letzte Soirée des Hrn. Dupin“, heißt es in der Gazette, „war weniger glänzend, als die früheren. Man soll in den Tuilleries mit seiner Rede zu Gunsten der Priester-Ehe sehr unzufrieden seyn und sich über seine Sucht, über alle Gegenstände zu sprechen, beschweren. Jemand soll geäußert haben, man müsse Hrn. Dupin nicht mehr den Präffidenten, sondern, wie in England, den Sprecher der Kammer nennen.“

Aus Blaye wird vom 25. d. Mts. geschrieben: „Drei Monate sind nun seit der Verhaftung der Herzogin von Berry verfloßen und, nach den Anstalten zu schließen, die man hier trifft, um ihr die Flucht unmöglich zu machen, steht das Ende ihrer

Gefangenschaft noch nicht so nahe bevor. Die Herzogin ist über die Ankunft neuer Polizei-Agenten in der Citadelle sehr unzufrieden; sie kann fast keine Bewegung machen, die nicht bemerkt, kein Wort sprechen, das nicht gehört würde. Der junge Doktor Meinière ist aus Paris hier angekommen, um an die Stelle des gestern abgereisten Doktor Barthez zu treten.“

Die neuen Tempelherren begingen vorgestern in ihrem Sitzungs-Lokal abermals eine religiöse Cereemonie; zwei Leviten entwickelten das Glaubensbekenntniß des Ordens, der als absolute Wahrheit das Evangelium anerkennt. Ein Arbeiter aus der Vorstadt St. Antoine ließ sich während des Gottesdienstes mit seiner Braut nach dem Nitus des Ordens trauen. Am 20. März soll die Hinrichtung des Großmeisters Jakob Molay durch eine große Trauerfeier begangen werden.

In einer Privatmitth. d. Leipz. Zeit. aus Paris vom 24. d. heißt es: „Diesen Morgen sagte man hier, es sei der feste Entschluß der vereinigten Kabinette, ein Schiff mit Englisch-Französischer Flagge in die Schelde oder nach Antwerpen zu schicken, um den König Wilhelm bezüglich seines Tonnengeldes in Verlegenheit zu setzen, und mit einem Male ihn zum thätigen Angriff oder zur Nachgiebigkeit zu nöthigen. Wenn Holland gegen das Schiff Gewalt braucht, so wollen die Verbündeten die in ihren Häfen beständigen Holländischen Schiffe konfisciren lassen. Das J. du Comm. versichert, daß diese Beschlusnahme dem Haager Hofe durch eine Note vom 15. Februar eröffnet worden sei.“

Einem Schreiben aus Toulon vom 19. zufolge, geriethen die Mitglieder des Klubs: les compagnons du Devoir“ Tags vorher dergestalt aneinander, daß sie sich ein regelmäßiges Treffen lieferten, wobei mehrere Personen verwundet wurden und Niemand die Straßen, worin gefochten wurde, vor Ende des Kampfes zu betreten wagte.

Der Moniteur sagt in einem größern Artikel über die Organisation und jüngsten Thaten der Französischen Armee mit Bezug auf Ancona: „Der Augenblick naht heran, wo unsere Truppen nach Frankreich zurückkehren können!“

Der Temps meldet, daß in Paris mehrere Deprete Dom Pedro's angekommen seien, welche definitiv die Stellung seines Heeres regeln. Marschall Solignac behält den Oberbefehl, und General Saldanha ist mit einer Mission beauftragt, „die ihm erlaubten wird, sich seines moralischen Einflusses auf die Gemüther der Portugiesen zu bedienen.“

Niederlande

Aus dem Haag den 28. Februar. Aus Lillo schreibt man vom 24. d. M.: „Menschenliebe ist eine der Haupttugenden der Holländischen Nation und sie tritt besonders da hervor, wo man auch dem in Lebensgefahr schwebenden Feinde rettend zu Hilfe eilt. Dies thaten am 15. d. M. vier Ma-

trosen von dem Kanonierboot Nr. 19, die in einer Schaluppe auf der Ueberschwemmung von Alt-Lillo gegen Wind und Sturm zu kämpfen hatten; als sie in einem Hause, das durch plötzliches Ueberströmen des Wassers ganz von den Fluthen umringt war, Hülfe rufen hörten, ruderfen sie mit verdoppelter Kraft dahin und retteten einen Mann, eine Frau und zwei Kinder, welche im Begriff waren, zu ertrinken. Die Deiche haben auf der Belgischen Seite durch den Sturm viel gelitten, so daß die Belgier bei uns nachgesucht haben, daß man ihnen gestatten möge, dieselben wiederherzustellen. Der Ober-Befehlshaber unseres Forts hat sich von der Nothwendigkeit dieser Ausbesserung überzeugt.“

Belgien.

Brüssel den 26. Februar. Im Haag ist man, nach Briefen von dort, in der Erwartung großer politischer Ereignisse.

Vorgestern Abend war es hier besonders lebhaft; die Bälle waren sehr besucht und die Straßen wimmelten von Masken.

Aus Termonde hört man ein merkwürdiges Ereigniß. Der Befehlshaber des Belg. Freicorps, Capitaumont, bemerkte unter seinen Truppen einige Widersetzlichkeit, die Kaserne zu beziehen. Er kam deshalb nach Brüssel, wo ihm der Kriegsminister erklärte, daß er, wenn er nicht die Nacht habe, sein Corps zu zügeln, sein Commando verlieren werde. Der Major reiste darauf zurück, versah sich mit 2 geladenen Pistolen, zog seinen Säbel, stellte sich an die Spitze seines Corps und commandirte dasselbe zum Marsch nach der Kaserne. Als sich hier der erste Zug zum Einmarsch weigerte, packte er diejenigen Soldaten, welche er für die Hauptmeuterer hielt. Einer derselben fällt das Bajonnet gegen ihn; der Major stieß ihn nieder. Andere, welche ebenfalls Widersetzlichkeit zeigten, wurden gleichfalls mit Säbelhieben von dem entschlossenen Major bedient, dem sich seine Offiziere angeschlossen. So wurde man der Hauptmeuterer, welche verhaftet wurden, Meißer, worauf die übrigen Soldaten ruhig die Kaserne bezogen.

Portugal.

Sowohl die Gazette de France als auch der Constitutionnel melden Nachstehendes: „Die letzten Nachrichten aus Porto widerlegen den Bericht von der Entsetzung des Generals Solignac im Oberbefehl über die Truppen D. Pedro's; sie malen überhaupt mit trüben Farben die verzweifelte Lage des Kaisers.“

Deutschland.

In Homburg vor der Höhe wurde am 27. v. M. der Dr. Breidenstein nebst einem Polen, der sich einige Wochen lang bei ihm aufgehalten, zu gefänglicher Haft gebracht.

Frankfurt a. M. den 26. Februar. Der Schwäbische Merkur bringt die unverbürgte Nachricht, Se. Durchl. der Fürst von Metternich werde gleich bei Eintritt der schönen Jahreszeit seine

Domaine Johannisberg besuchen. — Demselben Blatt zufolge schießt sich die Bevölkerung von Friedrichsdorf, einer Kolonie Französischer Flüchtlinge im Fürstenthum Hessen-Homburg, an, in Masse nach Nord-Amerika zu ziehen.

Schweiz.

Urau den 21. Februar. Bekanntlich haben die Stellvertreter des Volks im Kanton Zürich ihre Gesandtschaft zur nächsten Tagssatzung schon bevollmächtigt, den neuen Bundes-Vertrag auf die Grundlage des Entwurfs abzuschließen, mit Beachtung verschiedener Verbesserungen. Ähnliche Instructionen entwarfen die Regierungen der Kantone Luzern, Aargau, Genf, Appenzell A. R., Freiburg.

Man spricht wieder von sechs bisher der Stadt Basel treu gebliebenen Gemeinden, die der Landschaft zufallen wollen. Aus dem unterm 31. Jan. von den eidgenössischen Kommissarien an den Vorort erstatteten Bericht über den Stand der Dinge im Kanton Basel geht hervor, daß hier eine Ausöhnung und Vermittelung zwischen den Getrennten durchaus unausführbar sei, und nichts als ernste und baldige Vollziehung der Tagssatzungs-Beschlüsse Ruhe und Ordnung für beide Theile herstellen könne.

Nord-Amerika.

New-York den 1. Februar. Im Intelligencer liest man Folgendes über das Verhältniß zwischen Süd-Karolina und den Vereinigten Staaten: „Es ist klar, daß Süd-Karolina jetzt von seinen Staats-Regenten nicht mehr als zur Union gehörig betrachtet wird. Die Aussicht auf baldigen Krieg ist in der That in jenem Staat vorhanden; und wenn der Tarif nicht abgeschafft und die Truppen der Vereinigten Staaten nicht aus dem Reiche Süd-Karolina zurückgezogen werden, so wird es, aller Wahrscheinlichkeit nach, noch vor Washingtons nächstem Geburtstag dort zu Schlachten kommen. Dieser Krieg hat, wie alle andere Kriege des Ehrgeizes und der Erbitterung, seine wahren Ursachen und seinen Vorwand. In Bezug auf die ersteren wollen wir hier nichts sagen, sondern nur über den Vorwand und den angeblichen Grund dieses Krieges einige Betrachtungen anstellen. Süd-Karolina und die Staaten diesseits des Potomac, welche so große Sympathie für diesen Staat und für ihre gemeinsamen Kränkungen äußern, führen an, daß der Tarif sie zur Zahlung einer weit größeren Geldsumme nöthige, als sie nach richtigen Verhältnissen zu den Bundes-Abgaben würden beizusteuern haben, und daß, außer dieser Mehrzahlung, auch noch ein bedeutender Theil ihres Geldes, durch die Taschenspielerlei dieser Tarif-Gesetze, aus ihren Taschen in die der Fabrikanten von Neu-England hinübergespielt wird. Dieses Bescherme-Grundes halber sind der Gouverneur Hayne und seine bewaffneten Leute entschlossen, so lange zu fechten, bis weder Spinnrocken noch Spindel mehr in der Union zu

fassen seyn wird. Nun ist dies Alles aber bloßer Vorwand und nicht der wahre Grund dieses Krieges; denn die Dinge selbst, welche man als Beeinträchtigungen anführt, sind in der That gar nicht vorhanden. Was also kann denn wohl der Zweck der Haupt-Nullifizierer in Süd-Karolina seyn? Die angebliche Absicht war, den Süden von der Zahlung einer größeren Steuer-Quote, als gerecht und billig wäre, zu befreien; aber nach dem Obigen kann dies nicht der wahre Grund zu einer Kriegsrüstung gegen die Vereinigten Staaten seyn. Es ist ein Krieg zwischen den beiden ersten Regierungs-Beamten, Calhoun gegen Jackson. Wenn diese Herren des Südens durch Drohungen, Ordnungen, Gouverneur-Proclamationen und Aufgebote der Süd-Karolinischen Miliz die beiden Gegner von Herrn Calhoun, und deren Anhänger in 17 Staaten dahin gebracht haben werden, alle Statuten und vor allen die Gesetze von 1828 und 1832, wodurch Zölle auf die Einfuhr gelegt werden, der Ordnung von Süd-Karolina gemäß, aufzuheben, dann werden sie den Helden von Neu-Orleans (Jackson) und den Staatsmann von New-York (van Buren) auffordern, die Zwistigkeiten beizulegen, die durch ihre Proclamation in den Staaten südlich vom Potomac erregt worden seien; und wenn diese großen Männer sich nicht bequemen wollen, ihre politische Kezerei vor der Welt öffentlich zu widerrufen und die Souverainetät und Unabhängigkeit dieser Staaten und ihr Recht, durch Nullifizierung sich loszureißen, laut anzuerkennen, so werden sie den Krieg so lange fortsetzen, bis sie eine transpotomacische Konföderation zu Stande gebracht haben; den General Andreas Jackson aber werden sie den 17 Vereinigten Staaten von Amerika als einen Fremdling überlassen, und er wird keinen ehrlichen und gewerbfleißigen Mann sehen, dessen Interessen er nicht seinem großen politischen Gegner, John Calhoun, geopfert hätte.“

Ein Schreiben aus Washington vom 21. Jan. meldet dagegen: „Es ist mir angenehm, Ihnen anzeigen zu können, daß es wahrscheinlich sehr bald zu einer Ausgleichung der Angelegenheiten des Südens kommen wird, und daß das Blutvergießen wohl wird vermieden werden. Herr Calhoun hat Herrn Clay und seinen Freunden angezeigt, daß er, wenn es ihnen gelänge, einen Tarif einzuführen, durch den die Regierung nach und nach wieder in die ihr gebührenden Rechte eingesetzt würde, für die Zustimmung Süd-Karolina's und für die Zurücknahme der gehässigen Ordnung stehe. Herr Clay und seine Freunde haben sich entschlossen, auf diesen Vorschlag einzugehen, um einen Kampf, der die furchtbarsten Folgen haben könnte, und die Auflösung der Union zu verhindern.“

Königreich Polen.

Warschau den 26. Februar. Folgendes ist die

Allerhöchste Verordnung in Bezug auf die definitive Organisation des Administrations-Raths:

„Von Gottes Gnaden Wir Nikolaus I. Kaiser aller Rußen, König von Polen u. s. w. u. s. w. u. s. w., mit Rücksicht auf den 22. Artikel des unterm 14. (26.) Februar d. J. Unserem Königreich Polen von uns verliehenen organischen Statuts, haben verordnet und verordnen folgende Organisation des Administrations-Raths: Art. 1. Vor den Administrations-Rath gehören alle Gegenstände der Verwaltung, wo es sich handelt 1) um Ertheilung der nöthigen Weisfügungen zur Vollziehung Unserer Befehle, oder 2) um eine Entscheidung in Sachen, welche die Befugniß der General-Direktoren und Regierungs-Kommissionen übersteigen, oder endlich 3) um die Ueberweisung von Angelegenheiten an den Staats-Rath, wenn sie vor dessen Forum gehören. Art. 2. Die Aufsicht über die Protokollführung des Administrations-Raths wird dem von uns ernannten Staats-Sekretair anvertraut. Die Protokolle sollen während der Berlesung und Erörterung der dem Rath vorgelegten Gegenstände von dem hierzu bezeichneten redigirenden Sekretair angefertigt werden. Art. 3. Wenn geheim zu haltende Gegenstände zur Verhandlung kommen, so hat der Staats-Sekretair selbst das Protokoll anzufertigen, und es eigenhändig in das geheime Sitzungs-Journal einzutragen. Art. 4. In den Sitzungen des Administrations-Raths sollen alle Angelegenheiten in folgender Weise verhandelt werden: Zuerst ist das Protokoll der vorhergegangenen Sitzung zu verlesen; dasselbe muß eine deutliche Entwicke lung aller Angelegenheiten und der in Gemäßheit des 24. Artikels des dem Königreich Polen verliehenen Statuts darüber abgegebenen Meinungen enthalten. Sodann liest der Staats-Sekretair die königlichen Befehle vor, worauf die Mitglieder des Raths in der im 23. und 35. Artikel des organischen Statuts vorgezeichneten Ordnung die Gegenstände ihrer betreffenden Departementen zum Vortrag bringen, es sei denn, daß der Statthalter es irgend eines besondern Anlasses wegen für nothwendig erachtet, eines der Mitglieder vor den anderen zur Vorlegung seiner Anträge aufzufordern. Am Schlusse der Sitzung wird der Staats-Sekretair zur Sprache bringen: 1) die von dem Staats-Rath an den Administrations-Rath überwiesenen oder zurückgesandten Gegenstände; 2) die unmittelbar an den Statthalter des Königreichs gesandten Berichte der Regierungs-Kommissionen; 3) die Berichte und Ueberweisungen von anderen, nicht von den Regierungs-Kommissionen ressortirenden Behörden; 4) die Eingaben und Denkschriften von Privat-Personen und alle andere Gegenstände, bei denen der Statthalter es für nöthig hält, daß sie im Rath zur Sprache gebracht werden. Art. 5. Jedes Mitglied des Raths soll seine Meinung mit vollkommener Freiheit aussprechen und soll das Recht haben, Berichtigungen in der Aufzeichnung derselben im Sitzungs-Protokoll zu verlangen. Art. 6. Der Statthalter, so wie der Administrations-Rath, können in einer solchen Sitzung einem vortragenden Mitgliede des Raths seine Vorstellung zu deutlicherer Erläuterung des Gegenstandes zurückgeben. Art. 7. Der Statthalter oder der zur Sitzung versammelte Administrations-Rath können die Unterlückung eines Gegenstandes, der zu dem Departement eines der Mitglieder des Administrations-Raths gehört und von diesem eingebracht ist, einem anderen Mitgliede zu näherer Prüfung der Sache übertragen, unter der Bedingung, daß dieselbe mit dem von diesem anderen Mitgliede geleiteten Departement in Beziehung steht, und daß dieses Mitglied angemessene Bemerkungen oder Ansichten darüber mittheile. Art. 8. Rath ge-

nügender Erörterung einer Angelegenheit fällt der Administrations-Rath, in Folge des 24. Artikels des organischen Statuts des Königreichs, durch Stimmen-Mehrheit sein Urtheil darüber. Art. 9. In Angelegenheiten, wo es sich bloß um die Ueberweisung von Denkschriften oder Eingaben an die betreffenden Behörden oder um eilige Abmachung handelt, erläßt der Statthalter unmittelbar die angemessenen Verfügungen oder Aufträge. Dergleichen Verfügungen und Aufträge sind von dem Statthalter zu unterzeichnen, von dem Staats-Sekretair zu beglaubigen und in das Haupt-Journal des Administrations-Rathes einzutragen. Art. 10. Wenn eines der Mitglieder des Rathes es wegen des Geschäftsganges oder wegen Hebung eines Zweifels hinsichtlich irgend einer Entscheidung für nöthig befundet, sich an den Rath zu wenden, um vorher einen Ausspruch desselben auszuwirken, so soll ein solcher Ausspruch des Rathes in Gestalt eines Protokoll-Auszuges mit der Unterschrift des Staats-Sekretairs erteilt werden und für den Empfänger eine hinreichende Vollmacht sein. Art. 11. Die Verfügungen des Administrations-Rathes in allen nicht im 9. und 10. Artikel Unserer gegenwärtigen Verordnung begriffenen Gegenständen sollen in der Form von Verordnungen mit der Unterschrift des Statthalters erlassen und von dem Staats-Sekretair beglaubigt werden; der Eingang derselben soll folgendermaßen lauten: „Im Namen Sr. Maj. Nikolaus I. Kaisers aller Rußen, Königs von Polen u. s. w. u. s. w. u. s. w., der Administrations-Rath des Königreichs.“ Art. 12. Wenn ein Mitglied des Administrations-Rathes im Rath einen Antrag zur Sprache bringt, der eine Verordnung des Rathes erheischt, so muß dasselbe einen Entwurf zu der Verordnung in einigen völlig gleichlautenden Exemplaren vorlegen. Das von dem Statthalter im Rath oder seinem Stellvertreter bestätigte und unterzeichnete, und von dem es vorlegenden General-Direktor kontrabandirte Exemplar soll als Original zur Aufbewahrung in den Archiven des Rathes dienen; die anderen von dem Staats-Sekretair eigenhändig beglaubigten aber sollen den Mitgliedern des Rathes, die eine solche Verordnung auszuführen haben, zugesandt werden. Art. 13. Wenn der Rath einen Verordnungs-Entwurf nicht genehmigt, so ist demjenigen, der den Entwurf vorgelegt hat, eine verbesserte Abfassung desselben zu übertragen. Art. 14. Wenn es sich ereignet, daß die Majorität der Mitglieder des Administrations-Rathes eine mit der Ansicht des Statthalters nicht übereinstimmende Entscheidung trifft, und wenn der Statthalter glaubt, daß diese Verfügung bedeutende Uebelstände nach sich ziehen würde, so soll der Statthalter ermächtigt sein, die Vollziehung derselben zurückzuhalten, und soll uns unverzüglich Bericht darüber erstatten, mit Beifügung einer Abschrift des Protokolls über die desfallsigen Verhandlungen. Art. 15. Außer den laufenden Geschäften soll uns der Statthalter des Königreichs wöchentlich die Verhandlungen des Administrations-Rathes mittheilen und uns, durch Vermittelung des Minister-Staats-Sekretairs, die Protokolle über die Sitzungen des Rathes mit einer Russischen Uebersetzung derselben übersenden. Art. 16. Der Administrations-Rath wird in jeder Woche zwei Sitzungen halten. Der Statthalter kann jedoch außerdem in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen einberufen. Art. 17. Zur Vollgültigkeit der Entscheidungen und Verordnungen des Rathes ist die Gegenwart zweier Mitglieder des Administrations-Rathes, den Statthalter oder dessen Stellvertreter nicht mitgerechnet, erforderlich. Art. 18. Die Mitglieder des Administrations-Rathes können sich ohne Erlaubniß des Statthalters nicht in persönlichen Angelegenheiten entfernen. Der

Statthalter kann keinen längeren Urlaub als auf 6 Wochen ertheilen. Art. 19. Die Mitglieder, welche sich auf längere Zeit entfernen oder über die Grenzen des Königreichs reisen wollen, müssen bei uns durch Vermittelung des Statthalters um Erlaubniß nachsuchen. Dasselbe gilt auch für den Staats-Sekretair. Art. 20. Jede Urlaubs-Bewilligung muß den Zeitraum angeben, für welchen sie gilt, und muß in das Sitzungs-Protokoll des Rathes eingetragen werden. Der Statthalter aber hat in den im 18. Artikel dieser Verordnung besagten Fällen einen Stellvertreter für das sich entfernende Mitglied zu bezeichnen, und uns in den im Artikel 19 begriffenen Fällen einen Stellvertreter zur Befestigung vorzuschlagen. Art. 21. Unsere Befehle werden durch den Statthalter mitgetheilt, und in der nächsten Sitzung des Administrations-Rathes verlesen. Die Originale dieser Befehle und Verordnungen und die von dem Minister-Staats-Sekretair des Königreichs beglaubigten Auszüge aus dem Protokoll des Staats-Sekretariats sind in der Kanzlei des Administrations-Rathes unter besonderer Aufsicht des Staats-Sekretairs aufzubewahren. Abschriften davon, durch den Staats-Sekretair beglaubigt, sind an den zu senden, dem davon zu wissen nöthig ist. Art. 22. Die Berichte der Behörden, so wie die Privat-Gesuche und Klagen wird der Staats-Sekretair mittheilen und sie dem Statthalter des Königreichs vorlegen. Jede dem Statthalter oder dem Administrations-Rath eingereichte Schrift muß auf den Couvert die einreichende Behörde oder Person nennen. Art. 23. Wenn der Statthalter es für angemessen erachtet, Audienztage zur Annahme der Eingaben und Denkschriften von Privat-Personen anzuordnen, so sind dergleichen Eingaben und Denkschriften an den Staats-Sekretair zu übersenden, damit derselbe in Gemäßheit der in dem 4. und 9. Artikel gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften damit verfahren kann. Art. 24. Es wird jedoch als Grundsatz angenommen, daß Privat-Personen sich vorher an die betreffenden Mittel-Behörden und zuletzt an die Regierungs-Kommissionen wenden müssen, ehe sie ihre Denkschriften dem Statthalter des Königreichs einreichen oder Eingaben an den Administrations-Rath richten, und daß dieser Schritt nur erlaubt ist, wenn ihnen Gerechtigkeit verweigert wird. Auch Gnaden-Gesuche müssen nach der in dieser Hinsicht festgesetzten Ordnung durch die Mittel-Behörden gehen. Art. 25. Der Staats-Sekretair verwaltert die Kanzlei des Administrations-Rathes; die dem Statthalter beigegebene Kanzlei soll als eine Abtheilung der Rathes-Kanzlei angesehen werden. Art. 26. Wenn es uns bei Unserm Aufenthalt in der Residenz des Königreichs gütändte, den Administrations-Rath zusammenzuberufen, so würde der Minister-Staats-Sekretair unter Beistand des Staats-Sekretairs die Pflichten des Staats-Sekretairs zu versehen haben. Art. 27. Die Beamten der Kanzlei des Administrations-Rathes werden auf Vorschlag des Staats-Sekretairs von dem Rathe ernannt. Die Ernennung des Unter-Staats-Sekretairs wird uns zur Befestigung vorgelegt. Art. 28. Die im Titel II. des unterm 19. Nov. (1. Dez.) 1815 erlassenen organischen Statuts in Bezug auf den Staatsrath enthaltenen Bestimmungen, und die Verordnung über die innere Organisation des Administrations-Rathes von demselben Datum sind hiermit aufgehoben. Art. 29. Mit Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, die in das Gesetzbuch einzutragen ist, beauftragen Wir den Statthalter und den Administrations-Rath. Gegeben zu St. Petersburg, den 12. (24.) Dez. 1832. (unterz.) Nikolaus. (gegengez.) Der Minister-Staats-Sekretair, Graf Stephan Grabowski. (Für gleichlautende Abschrift.) Der

Staats-Sekretair J. Tymowski. Der General-Direktor der Justiz, A. Wojchowski. Der General-Sekretair Borafowski."

Die hiesigen Zeitungen bringen auch eine andere Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Staats-Raths, enthalten jedoch den Schluß derselben noch nicht.

Vorabstern wurde das neu erbaute Theater auf dem hiesigen Marienviertel Platz eröffnet. Die Allgemeine Zeitung meldet darüber Folgendes: „Dieses Gebäude, welches an Pracht viele auswärtige Theater übertrifft, wurde nach dem von dem hochseligen Kaiser und König Alexander bestärigten Plan des Herrn Corazzi aufgeführt. Vorigen Herbst wurden nach langer Unterbrechung die Arbeiten zur Beendigung desselben wieder aufgenommen. Das Theater ist nicht viel größer als das auf dem Krassinski'schen Platz, aber äußerst geschmackvoll und bequem eingerichtet und hat ein bei weitem breiteres Proscenium. Es enthält außer den Parquet-Logen noch drei Ränge Logen und ein Amphitheater. Jeder Rang hat 24 Logen. Im Fonds ist die königliche Loge. An das Theater stoßen geräumige, zu Redouten bestimmte Säle. Das Haus wurde vorgestern mit der Vorstellung des „Barbier von Sevilla“ von Rossini eröffnet. Der Fürst-Statthalter beehrte das Schauspiel mit seiner Gegenwart.“

Vermischte Nachrichten.

Berlin den 4. März. Da sich in der letzten Zeit mehrfach der Fall ereignet hat, daß die Schnell- und Fahr-Posten mit Artillerie-Kolonnen zusammengetroffen sind, und daß das von dem kommandirenden Offizier gestellte Verlangen des langsamen Vorbeifahrens unangenehme Erörterungen herbeigeführt hat, so haben die königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei unlängst verfügt, daß hinführo Schnell-, Fahr- und Extra-Posten bei Pulver-Transporten im Trabe vorbeifahren dürfen. Zugleich ist sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht gemacht worden, mit größeren Artillerie-Kolonnen, insofern für sie keine Gefahr im Verzuge ist, an Stellen, wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Post-Fuhrwerke zuerst vorüber zu lassen. (Allg. P. St. 3)

Man meldet aus Stettin: Am 23. Febr. wurde hier das für Rechnung der Stettiner Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft erbaute neue Dampfschiff vom Stapel gelassen. Dasselbe erregte schon während des Baues die allgemeine Aufmerksamkeit durch die Schönheit seiner Form und die Eigenthümlichkeit seiner Konstruktion, erhielt aber noch mehr Beifall, als es beim Ablaufen mit einer seltenen Genauigkeit die Wasseroberfläche berührte und in dieselbe eintauchte. Es ist zum Theil nach Englischen und Amerikanischen Mustern gebaut und von der Gesellschaft dazu bestimmt, statt des bisherigen Dampf-

schiffes die Fahrten von hier nach Swinemünde, Rügen und vielleicht auch nach weiteren See-Entfernungen zu leisten, welche es sowohl wegen seines Baues, als wegen der gleichzeitig vorgenommenen Verbesserungen in dem Dampf-Apparate künftig mit bedeutend größerer Schnelligkeit zurücklegen dürfte, als dies mit dem alten Dampfschiffe möglich war.

Am 23. v. M. wurde zu Merseburg bei dem Abtragen eines Theils des Weinberges am äußersten Ende der Vorstadt Altenburg in der bedeutenden Tiefe von 15 Fuß unter der Oberfläche ein sehr schön erhaltenes, großes, ächt Germanisches Grab mit einem an der südlichen Seite daran gebauten kleineren Grabe entdeckt. In beiden Gräbern fand man Ueberreste menschlicher Körper, Urnen, Streithämmer u. dgl. Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten von Rochow erhielt das Präsidium des Thüringisch-Sächsischen Vereins zu Halle von dieser wichtigen Entdeckung sofort Anzeige, und am 26. Februar fanden sich der Vice-Präsident Dr. Weber, der Sekretair Dr. Förstmann und der Apotheker Hartmann auf der Grabstätte zu Merseburg ein, um sich davon möglichst genau zu unterrichten. Auch der Herr Regierungs-Präsident von Rochow war bei der Untersuchung persönlich zugegen und hat außerdem bereits die geeigneten Maßnahmen getroffen, um sowohl dem schon Gefundenen, als dem, was vielleicht noch an vaterländischen Alterthümern im Schoße der Erde entdeckt werden möchte, seine Erhaltung zu sichern. Der Eigener des Grundstücks, Rent-Untmann Heffter, ist dabei den Wünschen des Präsidiums bereitwillig entgegengekommen, und so ist für diese wichtige Stätte auf das Beste gesorgt.

Der Musik-Direktor und Dom-Organist W. Schneider zu Merseburg hat unter dem Titel „Choral-Kenntniß“ (in Reisse und Leipzig bei Th. Hennings) eine Schrift herausgegeben, welche von Sachkennern als zur Benutzung beim Gesang-Unterrichte für sehr geeignet anerkannt worden ist, weshalb in den Amts-Blättern auf dieses Buch besonders aufmerksam gemacht wird.

Im Jahre 1670 starb in England Heinrich Janfins in einem Alter von 169 Jahren und Thomas Parre, ein Bauer aus Cheshire. Letzterer war im 140. Jahre seines Lebens noch bei guten und männlichen Kräften. Als Karl der Erste einmal zu ihm sagte: Parre, Ihr habt länger gelebt, als andere Menschen; was habt Ihr mehr gethan, als andere? so antwortete er: „Ich habe im hundertsten Jahre Kirchenbuße gethan.“ — Er heirathete noch einmal in seinem 120. Jahre, und starb zu London den 5. November 1635 in dem 152. Jahre seines Lebens, nicht vor Alter, sondern von einer Indigestion, die er sich aus der königlichen Küche zugezogen hatte.

Herr Antonio Sacchetti, der rühmlich bekannte Dekorations-Maler des K. K. Hofopertheaters zu Wien, der sich durch seine Panoramen in der artistischen Welt einen so bedeutenden Namen erworben, befindet sich gegenwärtig in Berlin, um nach und nach 144 Panoramas, Cosmoramas und Dioramas zur Schau aufzustellen. Die Journale Wiens, Prag, Münchens, Leipzigs ic. wimmeln von Lobeserhebungen über Sacchetti. Kein Wunder, wenn der Ruf, der diesem Künstler vorangeilt, auf seine Productionen gespannt macht.

Man meldet aus Metz (Moseldepartement, welches bei weitem kein der ungebildetsten in Frankreich ist) Folgendes: Bei den vier letzten Konscriptionszählungen ergab es sich, daß unter 15,000 Kontribuirten 4500 weder lesen noch schreiben konnten. Als man auch in Metz eine Normalschule für junge Schullehrer errichtete, meldeten sich nur 27 Bewerber, 17 bis 20jährige Jünglinge, die man aus den verschiedenen Kantonen als die Unterrichtetsten geschickt hatte; unter diesen waren nicht über zehn, die mit Fertigkeit lesen konnten.

Zwei Neuigkeiten erregen in Paris besonderes Interesse, das neue Vogelcivano des berühmten Tonkünstlers Diez, das Polyplektron, welches in einem von Diez dirigirten Concert das Septuor von Hummel aufzuführen gebraucht wurde, und der Roman Thomas Morus (2 Bände bei Gosselin) aus der Feder der Prinzessin von Craon, mit einer historischen Unterlage aus der Zeit Heinrichs VIII. Hier wird die auch in Frankreich noch immer fortdauernde Ehescheidungsefrage von einer sehr fein fühlenden Frau nach allen Seiten hin beleuchtet.

Lavalette's bekannte Gesandte hat sich mit einer kleinen Veränderung in Brügge wiederholt. Eine Jüdin hat ihrem Mann, welcher im Gefängniß saß, bei einem Besuch ihre Kleider gegeben, in deren Verkleidung derselbe ungehindert das Gefängniß verließ. Die Frau hat aber ebenfalls mit ihm zu entkommen gewußt.

Theater.

Die mit Recht so beliebte Oper „Fra Diavolo“ hat hier bis jetzt noch immer eine starke Attraktionskraft ausgeübt. Leider war das Wetter Schuld, daß am Donnerstage das Haus nur halb besetzt war, was um so mehr bedauert werden konnte, als die Vorstellung wirklich zu den gelungensten gehörte, die wir in der jüngsten Zeit gesehen haben. Das Orchester war präcis und der Chor sicher und kräftig. Alle Soli gingen ausgezeichnet gut und in den Ensemble-Piecen kamen nur wenige Fehler vor, die jedoch zu entschuldigen sind, weil mehrere Mitglieder in ihren Rollen zum ersten Male auftraten und zahlreiche Proben hier nicht üblich zu seyn pflegen. Hr. Jäger war in der Titelrolle der bewährte Gesangsmeister, dessen Vortrag immer neu und immer schön ist. Das allerliebste, recht passend eingelegte Nottarno im ersten Akte war von Hrn. Zeeh eben so meisterhaft instrumentirt, als es von Hrn. Jäger trefflich gesungen wurde. — Hr. Franz Mayer gab den Lord Rothbourn diesmal

noch besser, als früher, da seine Maske originell-englisch gewählt war und er durchaus nicht utrirte. Demois. Wander ist immer eine angenehme Zerline. Sie hat zwar keine bedeutende Gesangsmittel, doch singt sie rein, berechnet ihre Kräfte und hascht nicht nach Kunststücken und Effekten, die außer ihrem Bereich liegen. Eben so theilen wir es ihr Dank wissen, daß sie den schlüpfriegen Theil ihrer Rolle mit höchster Decenz behandelt. Dem. Heinesetter trat zum ersten Male als Lady auf und nahm durch ihr hübsches Neupere und eine recht geschmackvolle Toilette das Publikum gleich für sich ein. Sie hatte ihre Rolle, in der sie Dem. Felsenbein in Berlin kopirt, und die ihrer schönen, vollen Altstimme recht angemessen ist, richtig aufgefaßt und sang die meisten Nummern recht brav; in einigen dagegen fehlte es ihr an Sicherheit, ein Fehler, der bei öfteren Wiederholungen hoffentlich schwinden wird. Den Lorenzo gab Hr. Ad. Meyer. Der noch sehr junge Mann hat eine recht angenehme, wenn gleich nur schwache Stimme, die jedoch für diese Partbie ausreicht. Sein Gesang gefiel, namentlich trug er die Romanze im letzten Acte recht hübsch vor. Wenn er sich den Kehlkopf abgewöhnen kann, so wird er bei Lust und Eifer — und wenn er sich vor Dinkel zu bewahren weiß — noch einst ein wackerer Sänger werden. Möge er sich Hrn. Jäger zum Vorbilde und Hrn. Zeeh zum Führer nehmen. — Die Rolle des Matthes hatte dadurch, daß sie in die sichern Hände des Hrn. Schuffenhauer übergegangen war, außerordentlich gewonnen. Die H. Schillbach und H. H. H. waren, wie immer, ein Paar Normalbanditen. So ging die Oper zur allgemeinsten Zufriedenheit aller Zuhörer über die Bretter und wir wünschen nur, daß sie unter günstigeren äußern Verhältnissen recht bald wiederholt werden möge, damit ein zahlreiches Publikum den schönen Genuß theilen könne.

Wie verlautet, hat die Theaterdirection den Plan, noch im Laufe dieses Winters Posen zu verlassen, unter der Voraussetzung aufzugeben, daß es ihr gelingen werde, die nöthige Theilnahme des Publikums zu einer sogenannten Theaterlotterie zu gewinnen. Diese Einrichtung hat früherhin Beifall gefunden, und das mit Recht, da man in dieser Lotterie nur gewinnen kann, und es steht daher zu hoffen, daß auch diesmal der Einzelne gern den kleinen Beitrag geben werde, um ein Institut hier erhalten zu sehen, das uns so manchen wohlfeilen Genuß gewährt, und welches auf einen würdigen Standpunkt zu heben, die Direction in der letztern Zeit keine Anstrengung gescheut hat. X.

Stadt-Theater.

Sonntag den 10. März. Zum Erstenmale: Dominiq, oder: der Besessene, Lustspiel in 3 Akten von Lebrun. — Hierauf: Der Eckenscher Naute im Verhör zu Berlin. — Zum Beschluß: Die Nasenharmonika.

Bekanntmachung.

Zur Verwaltung der zum Nachlasse des Landeschafsraths Laurenz von Starzenski gehörenden, im Buker Kreise belegenen Güter Bierzeja und Orzebiensko auf drei Jahre, von Joh. d. J. ab bis dahin 1836, ist ein Termin vor dem Deputirten Landgerichte nach Brückner auf

den 11ten Mai 1833 Vormittags um 10 Uhr, in unserm Gerichtsslokal angelegt. Nachstufige werden zu diesem Termine mit dem

Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen in der Registratur eingesehen werden können.

Posen den 26. Januar 1833.

Königl. Preuß. Landgericht.

Proclama.

In unserm Depositorio befinden sich nachstehende baare und Aktiv-Massen:

- 1) Koszjakische Pupillen-Masse des ehemaligen Kreisgerichts Inowraclaw 2 Rthlr. 29 Sgr. 10 Pf. baar, 80 Rthlr. Aktiva;
- 2) Kryzstofowiczische Pupillen-Masse des ehemaligen Stadtgerichts Znin 38 Rthlr. Aktiva;
- 3) Joseph Lewandowicz und Miegomskische Pupillen-Masse des ehemaligen Stadtgerichts Strzelno 8 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf. baar und 24 Rthlr. 9 Sgr. 5 Pf. Aktiva;
- 4) Ueberschuß-Masse des ehemaligen Stadtgerichts Znin 9 Rthlr. 10 Sgr. Aktiva;
- 5) Ueberschuß-Masse des ehemaligen Kreisgerichts Labischin 60 Rthlr. Aktiva;
- 6) Ueberschuß-Masse des ehemaligen Kreisgerichts Gordon 28 Rthlr. 29 Sgr. 5 Pf. baar und $\left\{ \begin{array}{l} 590. \\ 550. \end{array} \right.$ Aktiva;
- 7) Johann Mantheyische Pupillen-Masse des ehemaligen Kreisgerichts Labischin 17 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf. Aktiva;
- 8) Bogazische Pupillen-Masse des ehemaligen Kreisgerichts Inowraclaw 78 Rthlr. Aktiva;
- 9) Ueberschuß-Masse des ehemaligen Landgerichts Znin 15 Rthlr. Aktiva;
- 10) Schulzische Pupillen-Masse des Land- und Stadtgerichts Inowraclaw 36 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf. Aktiva;
- 11) Anna Dorothea Bockische Pupillen-Masse des ehemaligen Kreisgerichts Labischin 78 Rthlr. 8 Sgr. Aktiva;
- 12) Jakob Klostersche Pupillen-Masse des Land- und Stadtgerichts Inowraclaw 36 Rthlr. 2 Sgr. Aktiva;
- 13) Gebrüder Cohen 49 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. baar und 510 Rthlr. Aktiva;
- 14) Stadtgericht Schneidemühl 38 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. baar und 170 Rthlr. Aktiva;
- 15) Czolgazewskische Masse 13 Rthlr. Aktiva;
- 16) die Masse des ehemaligen Stadtgerichts zu Bromberg 24 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. baar und 420 Rthlr. Aktiva;
- 17) die Zinsen-Masse des Stadtgerichts Strzelno 71 Rthlr. Aktiva;
- 18) Ueberschuß-Masse des Stadtgerichts Strzelno 8 Rthlr. 3 Sgr. baar, 7 Sgr. 3 Pf. Aktiva;
- 19) Friedrich Sachsische Pupillen-Masse des ehemaligen Land- und Stadtgerichts Koronowo 47 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. baar, 23 Rthlr. Aktiva;
- 20) Noppesche Pupillen-Masse des ehemaligen

- Land- und Stadtgerichts Koronowo 10 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. baar, und 15 Rthlr. Aktiva;
- 21) Ueberschuß-Masse des Schubiner Patrimonial-Gerichts-Pupillen-Depositorii 164 Rthlr. 12 Sgr. 11 $\frac{1}{2}$ Pf. Aktiva;
 - 22) Ueberschuß-Masse des Koronower Land- und Stadtgerichts-Depositorii 4 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. baar, 339 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. Aktiva.

Alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen auf diese Massen Ansprüche machen, werden hierdurch benachrichtigt, daß, sofern nicht diese baaren Gelder und Aktiva 4 Wochen, unter Verbringung der zur Legitimation der Empfänger dienenden Beweismittel, aus unserm Depositorio abgefordert werden, dieselben nach Ablauf dieser Frist an die Allgemeine Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgesandt werden.

Was insbesondere die gedachten Ueberschuß-Massen der ehemaligen Land- und Stadt-Gerichte zu Znin, Labischin, Gordon, Inowraclaw, Schubin und Koronowo anlangt, so wird bemerkt, daß bei der Regulirung des Depositorii die Namen der Eigenthümer derselben nicht haben ermittelt werden können.

Bromberg den 1. Februar 1833.

Königlich Preussisches Landgericht.

Non plus ultra!

Direkt aus Mailand habe ich bereits die erste Sendung von einer ganz empfehlungswerthen Sorte seidener Herren-Hüte erhalten. Die Schwarz- und Façon sind ausgezeichnet und werden dieselben zu den festen Preisen von 2 Rthlr. 20 Sgr. verkauft bei
J. Mendelsohn
unterm Rathhause.

Getreide-Marktpreise von Posen,
den 6. März 1833.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis					
	von			bis		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Weizen	1	10	—	1	15	—
Roggen	1	—	—	1	1	3
Gerste	—	15	—	—	17	6
Hafer	—	16	—	—	17	6
Buchweizen	1	2	6	1	5	—
Erbsen	—	25	—	—	27	—
Kartoffeln	—	9	—	—	10	—
Heu 1 Ctr. 110 U. Prß.	—	15	—	—	18	—
Stroh 1 Schock, a 1200 U. Preuß.	3	—	—	3	10	—
Butter 1 Faß ober 8 U. Preuß.	1	10	—	1	15	—